

Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

Wintersemester 2024/25

Übersichten zur Vorlesung

Universität Leipzig

Jurist:innenfakultät

Einführung in das Recht und die Rechtswissenschaft

Grundlagenfach im Pflichtfachstudium

Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi

- **Terminübersicht - Vorlesung Einführung in das Recht - 2024/25**

- **Oktober**

- 01. Vorlesung 17.10.24
- 02. Vorlesung 24.10.24

- **November**

- 03. Vorlesung 07.11.23
- 04. Vorlesung 14.11.24
- 05. Vorlesung 21.11.24
- 06. Vorlesung 28.11.24

- **Dezember**

- 07. Vorlesung 12.12.24
- 08. Vorlesung 19.12.24

- **Januar**

- 09. Vorlesung 09.01.25
- 10. Vorlesung 16.01.25
- 11. Klausurvorbereitung 23.01.25

- **voraussichtlicher Klausurtermin: Februar 2025**

- **Die richterlich objektive Entscheidung im Kontext Feministischer Rechtswissenschaft bemessen an den Maßstäben der Erkenntnistheorie**
 - **Der Zusammenhang zwischen Philosophie - Geopolitik - Wirtschaft - Gesellschaft - und Recht**
 - **Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung**
 - **KI: Künstliche Intelligenz im Recht**
 - **Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?**
 - **Grundaufbau des Rechtssystems: Die drei Hauptrechtsgebiete**
 - **Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext Feministischer Philosophie**
 - **Juristische Methodik**

- *<https://stapper.in/jacobi>*

Themen der Vorlesung - Einführung in das Recht - 2024/25

Klausurbewertung

Juristen

A. Für die Juristen wird für die Bewertung der Noten-Punkterahmen von 18 bis 0 zugrunde gelegt und ins Verhältnis zu den Klausur-Punkten von bspw. gesamt 100 gesetzt. Dabei wird von einem üblichen Limit von 45-50 % ausgegangen, das erreicht sein muss, um zu bestehen (= 4 Punkte). Entsprechend staffeln sich die Punkte darüber bzw. darunter.

100	18
98-99	17
94-97	16
90-93	15
86-89	14
82-85	13
78-81	12
74-77	11
70-73	10
66-69	9
62-65	8
58-61	7
54-57	6
50-53	5
45-49	4
30-44	3
15-29	2
1-14	1
0	0

Klausurbewertung

Nebenfachstudierende

B. Für die Nebenfachstudierenden wird in Ermangelung eines über Studienordnungen vorgegebenen Notenschlüssels der allgemeine Notenschlüssel der IHK zugrunde gelegt, der über die Aufteilung der gesamt in der Klausur erreichbaren Punkte i. H. v. bspw. 100 zu der nebenstehenden Aufteilung führt (100 = 100 % = 1,0 etc.; mangels einer 6 ist alles unter 50 % bzw. unter 50 Klausurpunkten eine 5).

Note	Prozent	Klausurpunkte
1	92 % - 100 %	92-100
2	81 % - 91,99	81-91
3	67 % - 80,99 %	67-80
4	50 % - 66,99 %	50-66
5	30 % - 49,99 %	30-49
6	0 % - 29,99 %	0-29

Themen

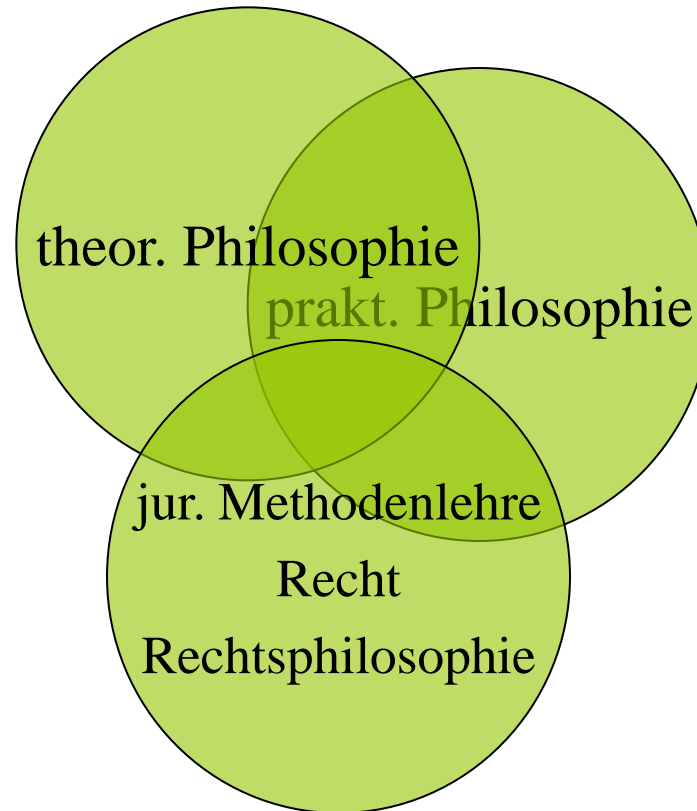
- **Die richterlich objektive Entscheidung im Kontext Feministischer Rechtswissenschaft bemessen an den Maßstäben der Erkenntnistheorie**
- Der Zusammenhang zwischen Philosophie - Geopolitik - Wirtschaft - Gesellschaft - und Recht
- Interdisziplinäres: Recht kommt mit fast allen anderen Bereichen des Lebens in Berührung
- KI: Künstliche Intelligenz im Recht
- Was ist Recht? Und was ist vom Staat gesetztes Recht ohne Rechtsnatur (Radbruchsche Formel)?
- Grundaufbau des Rechtssystems: Die drei Hauptrechtsgebiete
- Einführung in Theorien zur Gerechtigkeit im Kontext Feministischer Philosophie
- Juristische Methodik

Recht und Philosophie

(Lit. zu dieser Übersicht: Kaufmann/Hassemer/Neumann, Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart)

theoretische Philosophie:

- Logik
- Erkenntnistheorie
- Metaphysik
- Philosophie des Geistes
- Wissenschaftsphilosophie
- Sprachphilosophie



praktische Philosophie:

- Ethik/Moralphilosophie
- Rechts-/Staats-/Sozialphilosophie
- Geschichts-/Religionsphilosophie
- politische Philosophie
- Philosophie der Ökonomie

Feminismus im Kontext von ...

- (1) sich selbst als Thema der (Rechts)Philosophie und Rechtswissenschaft;
- (2) der Frage, wie objektiv kann eine juristische Entscheidung sein und welche individuellen sowie gesellschaftlich geprägten Grundannahmen spielen für die Meinungsbildung eine Rolle;
- (3) Erkenntnistheorie als Möglichkeit eines abstrakten Verständnisses der Grenzen objektiver Erkenntnis.

Die Illusion der Objektivität und Neutralität des Rechts

- Das Recht ist in einem bestimmten gesellschaftlichen Rahmen entstanden. Einzelne Gesetze stehen immer im direkten Zusammenhang mit den jeweils aktuellen kulturellen Gegebenheiten.
- **Gesetzeserlass und -anwendung** durch einzelne Menschen sind daher nie objektiv und neutral, sondern immer **geprägt von** ihrem individuellen **Standpunkt, ihren Erfahrungen, ihrem (Nicht)Wissen und ihrem Weltbild.**
- Gleiches gilt nachfolgend im zeitlichen Ablauf für
 - die **Ermittlung des Sachverhaltes** in allen Rechtsgebieten als maßgebliche Tätigkeit in der Praxis, die lediglich im Studium komplett entfällt; bspw. sind bereits strafrechtliche Ermittlungen gemäß soziologischen Untersuchungen oft von Vorurteilen geprägt, die unbewusst darüber entscheiden, was ermittelt und was nicht;
 - die **Prozessführung** vor Gericht in dem zu entscheidenden Fall;
 - die **Gesetzesanwendung** auf den ermittelten Sachverhalt.
- Wird dies nicht reflektiert und die eigene Standpunktabhängigkeit in der eigenen Wahrnehmung nicht gezielt trainiert, können ungerechte juristische Entscheidungen entstehen, speziell frauenfeindliche Entscheidungen, rassistische Entscheidungen oder solche, die zB wirtschaftlich schwächere Gruppen benachteiligen oder lobbyistische Strukturen verkennen.
- In der Ausbildung und in der Praxis ist die selbstkritische Reflektion über den eigenen Standpunkt im Rahmen des eigenen individuellen Erfahrungswissens ein wichtiger Baustein für eine gerechte Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Dies schließt auch die Reflektion über die eigene Tages"laune" mit ein.



Praxis

Rassismus in der Strafverfolgung

Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen

 JUSTICE COLLECTIVE

PROJEKTSTART: Rassismus in Strafgerichten und im Strafrechtssystem

FALL UND ENTSCHEIDUNG

BGH V. 07.05.2019 – 1 STR 150/19 MIT WEITEREN NACHWEISEN
ZU ENTSPRECHEND EINSCHLÄGIGEN SACHVERHALTEN

- **Niedrige Beweggründe bei Tötung des Intimpartners**
- **1. Die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat, muss nicht zwangsläufig als durch niedrige Beweggründe motiviert bewertet werden. Gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, darf als gegen die Niedrigkeit des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden.**
- **2. Die Verantwortlichkeit des Täters für die Zerrüttung der Beziehung führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Tötung des Intimpartners allein deswegen auf einen niedrigen Beweggrund zurückzuführen ist. Vielmehr muss auch in solchen Fällen die Wut über das Verlassenwerden nicht stets als völlig unbegreiflich angesehen werden. (Ls d. Schriftltg.)**
- **Aus dem Sachverhalt:** „Der Angekl. holte die Geschädigte auf deren Weg zur U-Bahn-Haltestelle ein und bat sie erneut um eine weitere Chance, wobei er beteuerte, nunmehr „gut zu sein wie ein Stück Brot“. Nachdem die Geschädigte auf ihrem Standpunkt beharrt, sich dann vom Angekl. abgewandt und ihren Weg zur U-Bahn-Station fortgesetzt hatte, entschloss sich der Angekl., der seinerseits erkannt hatte, dass er die Geschädigte nicht mehr würde umstimmen können, den zuvor gefassten Tötungsentschluss in die Tat umzusetzen. Er zog – bei einer Blutalkoholkonzentration zu dieser Zeit von maximal 1,40 Promille – gegen 4.15 Uhr das mitgeführte Messer aus der Jackeninnentasche, setzte der Geschädigten nach und stach sie mit den Worten „Gut, dann werden wir beide zum Grab gehen“ von hinten vier Mal kraftvoll in den Rücken. [...] Als die Geschädigte regungslos liegen blieb, ließ der Angekl. von ihr ab. Er warf das Messer in ein angrenzendes Gebüsch, rauchte eine Zigarette und wartete auf die von Zeugen herbeigerufene Polizei.“
- **Aus den Entscheidungsgründen:** „Anders als das LG meint, kommt es danach für die Beurteilung, ob eine Tötung des zur Trennung entschlossenen Intimpartners auf niedrigen Beweggründen beruht, weder maßgeblich darauf an, ob der Täter tatsachenfundiert auf den Fortbestand der Verbindung zum Opfer vertrauen durfte, noch darauf, wie der Zustand der Beziehung war, ob sich das Tatopfer aus nachvollziehbaren Gründen zur Trennung entschlossen hat, ob der Täter seinerseits maßgeblich verantwortlich für eine etwaige Zerrüttung der Partnerschaft war und ob er – dies ist ohnehin stets der Fall – „die Trennungsentscheidung“ des Partners „hinzunehmen“ hatte.“



ENTSCHEIDUNG BGH V. 06.12.2022 – 5 STR 479/22 (LG KIEL)

- 2. Leitsatz: „Ergibt sich das Tötungsmotiv aus einer Trennung vom Ehe-, Lebens- oder Intimpartner, kann für einen niedrigen Beweggrund sprechen, dass der Täter dem anderen Teil aus übersteigertem Besitzdenken das Lebensrecht abspricht, den berechtigten Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben bestrafen will oder dass er handelt, weil er die Trennung nicht akzeptiert und eifersüchtig ist. Gegen das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes kann dagegen sprechen, dass die Trennung zu tatbestimmenden und tatuslösenden Gefühlen der Verzweiflung und inneren Ausweglosigkeit geführt hat.“
- Florian Rebmann, Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht an der Universität Tübingen und Mitarbeiter des Projekts „Femizide in Deutschland“ ebendort.
- Trennungstötungen als Mord – nun auch in der Rechtsprechung? Entscheidungsbesprechung: LG Kiel v. 05.07.2022 - 13 Ks 598 Js 62014/21 im Lichte von BGH v. 06.12.2022 - 5 StR 479/22**
- „In einem Beschluss vom 06.12.2022 argumentierte der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs, dass eine opferseitige Trennung „für sich gesehen kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz“ darstelle – ein juristischer Paukenschlag.
- Denn damit schaltete sich die höchstrichterliche Rechtsprechung erstmals dezidiert in die jüngst neu aufgeflammete Debatte um die Auslegung und Anwendung der Motivgeneralklausel (§ 211 Abs. 2 Var. 4 Strafgesetzbuch (StGB)) im Fall sogenannter Trennungstötungen ein. Insoweit in Übereinstimmung mit Teilen der Literatur und wohl auch unter dem Eindruck der vermehrten Rezeption des Begriffes „Femizid“ in Deutschland wendete sich der 5. Strafsenat gegen die hergebrachte Formel der (noch) ständigen Rechtsprechung, dass eine Bewertung der Beweggründe als „niedrig“ i. S. d. Mordqualifikation namentlich dann als fraglich erscheine, „wenn [...] die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angekl. durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will.“ Der zweite Halbsatz wurde in der jüngeren Rechtsprechung ohnehin nicht mehr zitiert; [...]
- Gerade, weil die Frage nicht entscheidungserheblich war, konnte der 5. Strafsenat seine Auffassung zur rechtlichen Bewertung sogenannter Trennungstötungen freimütig kundtun, ohne von der Spruchpraxis der anderen Senate abzuweichen und ggf. das Verfahren der **Divergenzvorlage** (§ 132 Abs. 2 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)) anstoßen zu müssen. Zudem können sich oberste Gerichte durch **Obiter Dicta** in die rechtswissenschaftliche Wissensproduktion einschalten. [...]
- So ist [nach dieser Entscheidung des 5. Senats] insbesondere unklar, welche Tatsachen begründen können, dass, wie der 5. Strafsenat es ausdrückt „der **Täter dem anderen Teil aus übersteigertem Besitzdenken das Lebensrecht abspricht, den berechtigten Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben bestrafen will oder dass er handelt, weil er die Trennung nicht akzeptiert und eifersüchtig ist.**“ [...]
- Weiterhin wird sich zeigen müssen, wie die Gerichte damit umgehen, dass nun stärker zu berücksichtigen sein soll, ob der Täter für die opferseitige Trennung selbst maßgeblich verantwortlich ist. Das könnte dazu führen, dass **die Landgerichte noch intensiver die Beziehungsgeschichte zwischen Täter und Opfer ausforschen**. Es ist fraglich, ob das im Interesse der Opfer bzw. ihrer Angehörigen ist. Denn solche Ermittlungen können mit intensiven psychischen Belastungen verbunden sein. Außerdem schließt es die Entscheidung des 5. Strafsenats zumindest nicht aus, auch das „ambivalente Opferverhalten“ in die Motivbewertung einzustellen. Das setzt einen Anreiz für die Verteidigung, dem Opfer im Prozess eine Mitverantwortung an der Tat zuzuschreiben. Das Judikat des 5. Strafsenats lässt allerdings zumindest eine Akzentverschiebung erhoffen: So scheint es, als würde der 5. Strafsenat Tötungen aus Eifersucht (bzw. Besitzansprüchen) grundsätzlich als niedrig motiviert ansehen;“


Der Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, stellt für sich gesehen kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz dar. Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und den Werten des durchweg auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegten deutschen Rechts ist es aus Sicht des Senats unvereinbar, der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben eine derartige Relevanz für die sozialethische Bewertung des Tötungsmotivs zuzusprechen.

 **Deutsches Institut für Menschenrechte**
 **EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN**


Femizide in Deutschland - Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen

Gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).
Förderzeitraum: Anfang 2022- Anfang 2025.

Rechtsprechungsdatenbank

 **Rechtsprechungsdatenbank ius gender & gewalt**

In der kostenfreien Datenbank sind rechtsgebietsübergreifend Entscheidungen nationaler, europäischer und internationaler Gerichte und unabhängiger Menschenrechtsorgane, die im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt stehen, relevante völker- und europarechtliche Dokumente sowie Hintergrundinformationen enthalten. Zielgruppen sind Rechtsanwender*innen und am Thema Interessierte. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat die Datenbank 2023 gestartet.

Der 5. Strafsenat des BGH hat in einem Obiter Dictum im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung ausgeführt, dass eine opferseitige Trennung vor der Tat „für sich gesehen kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz“ darstelle. Außerdem sei bei der Motivbewertung zu berücksichtigen, wenn „der Täter die Trennung selbst maßgeblich zu verantworten hat“.

UNGLEICHBEHANDLUNGEN 1900-2024

- ◉ 1900 ff.: Entwicklung der Möglichkeit zum Schulabschluss mit Abitur für Frauen/Mädchen sowie des Zugangs zu Universitäten.
- ◉ 1900: Ablösung des napoleonischen Code civil (Frau und Kind „gehören“ dem Mann) durch Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB: Die Mutter war neben dem Vater berechtigt und verpflichtet, sich um das Kind zu sorgen. Die rechtliche Vertretung oblag allein dem Vater, ebenso die Entscheidungsbefugnis zu allen Erziehungs-, Aufenthalts-, Gesundheits- und sonstigen Sorgerechtsfragen. § 1634 BGB idF 1900: „Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt [...]. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.“
- ◉ 1918: Wahlrecht Frauen (passives Wahlrecht für Frauen zwischen 1933 und 1945 aufgehoben).
- ◉ 1922: Möglichkeit für Frauen das 1. und 2. Juristische Staatsexamen abzulegen (Zuvor bestand lediglich die Möglichkeit, Jura ohne Abschluss zu studieren.).
- ◉ 1950: Einführung von Rechten für schwangere Frauen und Mütter hinsichtlich Arbeitsverbote, Kündigungsverbote und Entgeltfortzahlung bzw. Gelder ähnlich, aber deutlicher restriktiver gegenüber dem heutigen Erziehungsgeld.
- ◉ 1950 ff.: Entstehung der sozialen Konstruktion der sog. „Kernfamilie“ als der einzig „guten“ Familienkonstellation (dauerhaft verheiratetes, heterosexuelles Paar mit Sohn, Tochter, Einfamilienhaus, Hund oder Katze). Historisch handelt es sich bei dieser Konstruktion auch um eine sozial isolierende Reduktion, da in praktisch allen Zeiten davor ein Netzwerk aus family & friends („das Dorf“) für die Erziehung der Kinder deutlich mit verantwortlich war.
- ◉ 1958: Vermögensverwaltung in der Ehe obliegt nicht mehr allein dem Mann. Bis dahin konnte die Frau nur mit Zustimmung des Mannes Vermögensgegenstände mit einem Wert über dem alltäglichen Bedarf erwerben.

UNGLEICHBEHANDLUNGEN 1900-2024

- ◉ 1958: Mit dem Ersten Gleichberechtigungsgesetz Aufhebung der im BGB geregelten Entscheidungsbefugnis des Ehemannes über das Arbeitsverhältnis der Ehefrau. Dieser durfte bis dahin entscheiden, ob die Frau arbeiten darf und konnte das Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos kündigen.
- ◉ 1958: Mit diesem Gesetz erfolgte auch die Aufhebung der bis dahin geltenden Bestimmung, dass Vater oder Ehemann darüber entschieden, ob die Frau einen Führerschein erwirbt.
- ◉ 1959: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit der Regelung des 1958 fortgeschriebenen Alleinvertretungsrechts des Vaters im Ersten Gleichberechtigungsgesetz; BVerfG v. 29.07.1959 - 1 BvR 205/58 u.a. Die §§ 1628 f. BGB idF 1958: „Können sich die Eltern nicht einigen, so entscheidet der Vater; er hat auf die Auffassung der Mutter Rücksicht zu nehmen. [...] Die Vertretung des Kindes steht dem Vater zu;“ Die Verfassungsbeschwerden wurden von vier Frauen erhoben, darunter eine Rechtsanwältin. Die weiteren drei Frauen der Verfassungsbeschwerde werden im Rubrum als „Ehefrauen“ bezeichnet.
- ◉ 1962: Eigene Kontoführungsbefugnis für Frauen.
- ◉ 1969: Verheiratete Frauen werden vom Recht/BGB als (vollständig) geschäftsfähig angesehen; bis dahin hatten sie eine Stellung inne, die heutigen Minderjährigen gleicht.
- ◉ 1969: Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder, wonach erstmals der Mutter das Sorgerecht über das Kind zugewiesen wurde; zuvor stand sie unter Amtsvormundschaft des Jugendamtes (umfassende rechtliche Vertretung des Kindes), welches jedoch immer noch eine Amtspflegschaft ausübte (rechtliche Zuständigkeit bspw. für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes, Namensänderung, Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung etc.).

UNGLEICHBEHANDLUNGEN 1900-2024

- 1970: Das DFB-Frauenfußball-Verbot wird aufgehoben.
- 1977: Aufhebung der bis dahin im BGB gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsteilung in der Ehe (sog. „Hausfrauenehe“). Bis dahin durfte eine Frau u. a. nur dann berufstätig sein, wenn dies mit ihren gesetzlichen Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war.
- 1977: Aufhebung des Schuldprinzips im Zuge der Scheidung. Hatte die Frau bis dahin die Scheidung „verschuldet“ war ihr Unterhaltsanspruch nach der Ehe gefährdet bzw. nicht gegeben.
- 1980: Gesetzliche Regelung zur grundsätzlich gleichen Bezahlung von Männern und Frauen (seit 2017: Entgelttransparenzgesetz).
- 1982: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum möglichen gemeinsamen Sorgerecht nach Scheidung anstelle der bis dato nach § 1671 Abs. 4 aF geregelten Sorgerechtsübertragung auf einen Elternteil, BVerfG v. 03.11.1982 - 1 BvL 25/80.
- 1992 ff.: Entwicklung der Möglichkeit unter bestimmten, engen Bedingungen eine Schwangerschaft straffrei abubrechen.
- 1993: Erste Frau als Ministerpräsidentin (Heide Simonis, SPD, Schleswig-Holstein).
- 1994: Zweites Gleichberechtigungsgesetz, wonach Stellenausschreibungen sich auch an Frauen richten müssen (m/w); seit 2018 m/w/d.
- 1997: Vergewaltigung in der Ehe wird im Straftatbestand von § 177 StGB erfasst. Bis dahin war dies allenfalls als Körperverletzung und Nötigung strafbar, was auch galt, wenn die Ehepartner bereits getrennt lebten, aber formal noch verheiratet waren. Mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz wurde das Merkmal „außerehelich“ aus dem Tatbestand der Vergewaltigung gestrichen.

UNGLEICHBEHANDLUNGEN 1900-2024

- 2001: Frauen dürfen infolge einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auf freiwilliger Basis zum Militärdienst bei der Bundeswehr, EuGH v. 11.01.2000 - C-285/98. Art. 12 Abs. 4 S. 2 GG wurde im Nachgang zu dieser Entscheidung geändert von „[Frauen dürfen] auf keinen Fall Dienst an der Waffe leisten.“ zu „[Frauen] dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.“
- 2004: Erste Frau (Niederländerin Karin Dorrepaal) Vorstandsmitglied in einem DAX-Konzern (Pharmakonzern Schering). Aktuell liegt der Frauenanteil bei rund 20 %.
- 2005: Erste Frau als Bundeskanzlerin (Angela Merkel, CDU).
- 2007: Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Frauen beantragten im Jahr 2022 durchschnittlich 14,6 Monate Elternzeit, Männer 3,6 Monate. Anteil der männlichen Elterngeldbezieher gesamt: 26 Prozent.
- 2013: Politische Diskussion im damaligen Bundeswahlkampf und rechtliche Umsetzung 2014 zur Anrechnung von bis zu drei Jahren Kindererziehungszeit für die allgemeine Rentenberechnung (1986 und 1992 erste Regelungen dahingehend). In der Politik wurde und tlw. wird dies noch unter dem Schlagwort „Mütter“rente debattiert.
- 2014: Skispringen wird für Frauen als olympische Disziplin zugelassen.
- 2015: Eine Studie über Wikipedia-Einträge mehrerer Sprachen legt dar, dass Artikel über Frauen meist Zusätze wie „Frau“, „weiblich“ o.Ä. enthalten; entsprechende Artikel über Männer hingegen nicht; klassisches Bsp: „Fußballnationalmannschaft“. Schlussfolgerung: Das männliche Geschlecht wird stets unausgesprochen mitgedacht, wenn nicht explizit „Frau“ genannt ist; nach dem Prinzip: Im Zweifel männlich.



UNGLEICHBEHANDLUNGEN 1900-2024

- 2016: § 177 StGB („Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung“) wird von der bloßen Normierung von Gewalt und Drohung zum sog. „Nein heißt Nein-Prinzip“ geändert. Hatte sich eine Frau bislang bei Übergriffen nicht körperlich gewehrt, konnte es für sie vor Gericht schwierig werden. Die aktuelle Fassung lautet: „Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt [...]“. Gesetzliche Grauzonen und uneindeutige Beweislagen zu Lasten der beweisbelasteten Opfer bleiben. In Schweden werden diese Lücken tlw. dadurch geschlossen, dass nach dem Prinzip „Nur Ja heißt Ja“ auch fahrlässige Vergewaltigung strafbar ist, wobei auch danach vor dem Hintergrund der sog. Zustimmung zB im Kontext von dauerhaften Bedrohungssituationen oder hierarchischen Abhängigkeitsstrukturen Gewalt an Frauen tlw. gesetzlich legitimiert bleibt.
- 2016: Unicode (Standard zur Speicherung elektronischer Schrift und Zeichen) ändert Emojis, die Menschen darstellen, von bislang neutralen oder männlichen Figuren zu explizit männlichen sowie explizit weiblichen.
- 2016: Hamburger Studie zu heteronormativen Strukturen in juristischen Ausbildungsfällen.
- 2018: Istanbul-Konvention, Übereinkommen des Europarats; Mit der Ratifizierung 2018 ist die Konvention geltendes Recht in Deutschland, vor dessen Hintergrund zB die deutschen Gesetze ausgelegt werden müssen; Bsp.: opferzentrierter Sorgfaltsmaßstab bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen zwischen Opferschutz und Freiheitsrechten gewalttätiger Personen.
- 2024: Weltbevölkerungsbericht des UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA), wonach weiterhin fast die Hälfte aller Frauen und Mädchen auf der Welt daran gehindert werden, eigenständig über ihre Sexualität und Fortpflanzung zu bestimmen. Rechte von „Frauen, Mädchen und geschlechtsdiversen Menschen werden immer stärker zurückgedrängt“, so UNFPA-Chefin Natalia Kanem.

Heißt „nein“ jetzt wirklich „nein“?

Die Bundesregierung will das Sexualstrafrecht verschärfen. Was sich ändern soll – und warum Kritikern die Reform nicht weit genug geht

Elisabeth Veb



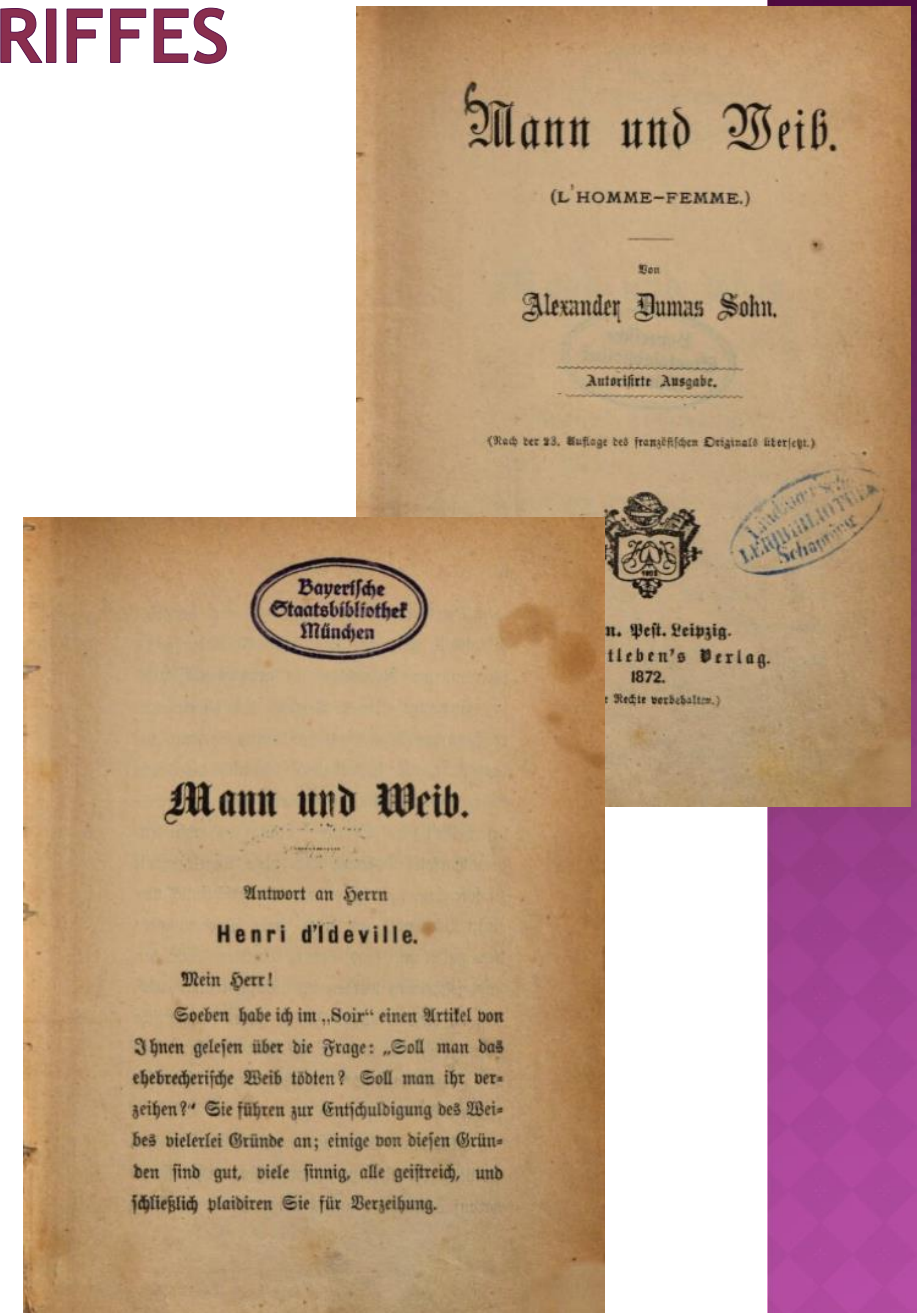
Die Istanbul-Konvention

Das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** („Istanbul-Konvention“) von 2011 ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Dazu gehören Opferschutz, Prävention und Strafverfolgung sowie die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter in den Verfassungen und Rechtssystemen.

OLG Saarbrücken 6 UF 22/24: Zur Umsetzung von Art. 31 Istanbul Konvention in Sorgerechtsverfahren bei häuslicher Gewalt vs. Konstruktion einer „**eingeschränkten Bindungstoleranz**“ als Argument für Kontakt zum gewalttätigen Vater

ETYMOLOGIE DES FEMINISMUS-BEGRIFFES

- Das Wort *Feminismus* erfuhr wohl zunächst beginnend im Französischen eine Bedeutungserweiterung, und zwar von der Biologie aus. Dabei wurde „Feminismus“ als Oberbegriff für körperlich als krankhaft eingestufte Entwicklungen beim Mann genutzt, wie etwa die vermehrte Bildung von Brustgewebe. Der Begriffsursprung ist die negative Nutzung von „Feminismus“ als „Verweiblichung“ ist die krankhafte Entwicklung eines Mannes ist also abwertend und frauenfeindlich. Wie so manches Mal in der Begriffsgeschichte wurde diese Wortschöpfung alsdann von den Abgewerteten und Diskriminierten, hier den Frauen und dort von denjenigen der Frauenrechtsbewegung aufgegriffen und politisch fortan von ihnen in ihrem Sinne und folglich als positiv-kämpferische Selbstbezeichnung verwendet.
- Schriftlich ist das Wort als *féministe* erstmals 1872 im Buch *L'Homme-femme* (wörtlich *Die Mann-Frau*) nachweisbar, in dem Alexandre Dumas der Jüngere auf einen Artikel des französischen Diplomaten und Schriftstellers Henri d'Iveville antwortet:
- „Die *Feministen*, gestatten Sie mir diesen Neologismus, haben jedenfalls die beste Absicht, wenn sie versichern: ‚Das ganze Übel liegt darin, weil man nicht anerkennen will, daß die Frau ganz auf dieselbe Stufe gehört wie der Mann und weil man ihre nicht dieselbe Erziehung gibt und nicht dieselben Rechte einräumt wie dem Manne; der Mann mißbraucht seine überlegene Kraft etc.‘ [...] In der That hat das männliche Geschlecht seine Kraft beinahe zu allererst dazu benützt, das ihm unentbehrliche weibliche Geschlecht nach Möglichkeit einzuengen und sich unterzuordnen; denn der Mann bemerkte nur zu früh, er habe die Freiheit des Weibes, selbst in einem paradisischen Aufenthalte, zu theuer zu bezahlen.“
- Alexandre Dumas, Mann und Weib, 1872, S. 93 ff.*



THEMEN FEMINISTISCHER RECHTSWISSENSCHAFT

Ute Sacksofsky, ZRP 2001, 412 ff., „Was ist feministische Rechtswissenschaft?“

- Aktuell gibt es keine explizit benachteiligenden gesetzlichen Anknüpfungen mehr an das Geschlecht.
- Implizite Gesetzesregelungen, die strukturell patriarchal sind:
 - Beispiel für **strukturell patriarchale Regelungen**: Verwaltungsgericht Düsseldorf v. 15.05.2018, Az. 2 K 766/18 zur rechtmäßigen Mindestgröße für die Einstellung in den Polizeidienst, vgl. **LTO** Legal Tribune Online
 - **Zivilrecht**: Arbeits- und Rentenrecht sind weiterhin von der typisch männlichen Vollzeit-Erwerbsbiographie geprägt.
 - Beispiel: Keine Überstundenvergütung bei Teilzeitbeschäftigung, EuGH v. 15.12.1994, (Az. C-399/92), Slg. I 1994, 5727 (Helmig)
 - **Strafrecht**: Geschlechtstypische Verhaltensweisen wirken bei Gewaltdelikten auf Basis rechtssoziologischer Untersuchungen oft privilegierend bei Männern und zugleich benachteiligend für Frauen.
 - Beispiel: Mordmerkmal „Heimtücke“ im § 211 StGB ist das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers, um dieses in einem wehrlosen Zustand zu töten. Männer sind soziologisch häufiger körperlich überlegen und töten aus einem offenen Angriff heraus. Eine körperlich unterlegene Täterin kann oft nur töten, wenn das Opfer mit dem Angriff nicht rechnet, also arg- und wehrlos ist (Versuche einer gerechtigkeitsorientierten Rechtsfolgenlösung beim sog. „Haustyrannenfall“ über § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB, BGH v. 25.03.2003, Az. 1 StR 483/02).
 - **Öffentliches Recht**: Das Steuerrecht fördert durch das Ehegattensplitting und die begrenzte Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten die traditionelle Rollenverteilung. Zudem wird die eigentliche sog. Care-Tätigkeit im Steuer- und Rentensystem nur unvollständig erfasst. Grob gesagt wird die Kinderbetreuungszeit sowie sonstige soziale Care-Tätigkeit im geltenden System im Wesentlichen als kostenlose Arbeit gewertet und steuerlich, rentenrechtlich sowie entgeltersatzseitig gegenüber der Erwerbsarbeit benachteiligt, was empirisch ganz überwiegend Frauen betrifft.
 - Weltweit können 42 Prozent der Frauen keine bezahlte Tätigkeit aufnehmen, weil sie für Care-Arbeit zuständig sind. Mehr als 75 Prozent der unbezahlten Care-Arbeit in der Welt wird von Frauen und Mädchen geleistet. In 89 Prozent der Haushalte verrichten Frauen und Mädchen den Großteil der Hausarbeit. Weltweit übernehmen Frauen täglich mehr als 12 Milliarden Stunden unbezahlte Sorgearbeit (Oxfam-Studie 2020). Würden diese auch nur mit dem Mindestlohn bezahlt, wäre diese Summe 24 Mal größer als der Umsatz der Tech-Riesen Apple, Google und Facebook/Meta zusammen. Und das Bruttoinlandsprodukt Deutschlands würde inkl. dieser Leistungserfassung um circa ein Drittel höher ausfallen, als in den bisherigen Gesamtrechnungen ausgewiesen wird.

THEMEN FEMINISTISCHER RECHTSWISSENSCHAFT

Ute Gerhard, ZRP 2001, 412 ff., „Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft“;

Elisabeth Greif/Eva Schobesberger, Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 2007, S. 112 ff.;

Pamela Wehling/Katja Müller, Arbeits- und Industriosozilogische Studien Jahrgang 7, Heft 2, Nov. 2014, S. 22 ff.,

„Ungleich, vergleichbar, gleich - auf dem Weg zur geschlechtsneutralen Arbeitswelt? Geschlechtliche Differenzierungsprozesse im Kontext von Arbeit“

◎ Androzentrismus im Recht oder: „Das männliche Recht“:

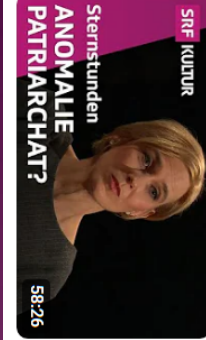
- Ausgangspunkt: Auch formal gleiches Recht ist oft mittelbar bzw. implizit benachteiligend, v. a. zulasten von Frauen und damit strukturell patriarchal. Denn es setzt oft vorwiegend die männliche Lebens- und Arbeitsweise zum Ausgangspunkt von Tatbestandsbeschreibungen und Berechtigungen.
- Die rein empirisch-soziologisch typische, männliche Erwerbsbiographie ist häufig die unausgesprochene und damit implizite Grundlage von Regelungssystemen. Prominent für eine explizite Gleichstellung bzw. den Weg dorthin ist nahezu allein das Ehe- und Familienrecht mit der Reform von 1977. Arbeits-, Sozial-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie Strafrecht sind hingegen vergleichsweise resistent gegenüber „echten“ Gleichstellungen; bspw. durch die Orientierung an männlicher Körperkraft bei der Eingruppierung nach sog. Leichtlohngruppen (weniger Lohn für körperlich weniger anstrengende Arbeit).
- Vorrang der Erwerbsarbeit und die Nichtanerkennung von Haus- und Familienarbeit.
- „[...] das männliche Recht, das wir allein haben und das uns deshalb als das Recht schlechthin erscheint [...]“ (*Georg Simmel*, Philosophische Kultur. Über das Abendteuer, die Geschlechter und die Krise der Moderne, 1983, S. 210).

THEMEN FEMINISTISCHER RECHTSWISSENSCHAFT

Carel van Schaik/Kai Michel, Die Wahrheit über Eva. Die Erfindung der Ungleichheit von Frauen und Männern, 2020, S. 175 ff.;
Elisabeth Greif/Eva Schobesberger, Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 2007, S. 5 ff.

◉ (Rechts)Historie patriarchaler Strukturen in groben Skizzen:

- **Nomadenzzeit:** Bis zur phasenweise sich mutmaßlich ab 9.500 v. Chr. in Mesopotamien entwickelnden neolithischen Revolution (Entstehung Landwirtschaft, Sesshaftigkeit) gab es nach heutigen anthropologischen Hypothesen im Wesentlichen eine Gleichordnung zwischen Männern und Frauen in allen Belangen des Lebens, von der Kindererziehung über den „Haushalt“ bis zur Jagd. Bemessen an der Gesamtexistenz des sog. modernen Menschen (Homo sapiens) seit rund 300.000 Jahren sind damit nahezu 99 % der Zeit von Gleichberechtigung geprägt und „erst“ seit der Entstehung von Landwirtschaft und damit Eigentum kam es in diesen 1-3 % der Zeit der Menschheitsgeschichte zur heute andauernden patriarchalen Ungleichordnung. Unter zeitlichen Gesichtspunkten lässt sich mit *Schaik/Michel*, aaO, die soziale Ungleichheit zwischen Mann und Frau als geschichtliche Anomalie beschreiben.
- Die **griechische Demokratie** war „eine Männerdemokratie, die Unterdrückung der Frau ohne Beispiel in der damaligen Antike, besonders in Athen.“ (so der dt. Rechtshistoriker und Rechtswissenschaftler *Uwe Wesel*, Der Mythos vom Matriarchat. Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften, Suhrkamp, 1980)
- In der **römischen Zeit** sowie in den von der **Kirche** geprägten nachfolgenden Jahrhunderten wurde die Frau oft auf ihre „wichtigste Aufgabe“ reduziert, Kinder zu gebären und großzuziehen.
- Kernfamilie ab der **Industrialisierung:** zuvor ein Netzwerk von familie & friends; mit tlw. starken patriarchalen Strukturen, deren Auflösung auch in der Kernfamilie gesehen wurde. Grob skizziert bedeutete dies aus Sicht der Frau jedoch zunächst: Der Wechsel aus der Umgebung mehrerer patriarchal regierender Männer (Vater, Brüder, Ehemann) in die Struktur nur noch eines patriarchal agierenden Mannes (Ehemann), jeweils umgeben von einer ebenso patriarchal strukturierten Gesellschaft.
- **Kapitalismus und Neoliberalismus:** Das Rückgrat oder die Grundlage der heute funktionierenden Wirtschaftswelt ist die unbezahlte Care-Arbeit, die global betrachtet zu mehr als 75 % von Frauen geleistet wird.



Wie das Patriarchat in die Welt kam | Sternstunde Religion | SRF
Kultur
SRF Kultur Sternstunden • 127.480 Aufrufe • vor 3 Jahren
Durch Eva seien Tod und Sünde in die Welt getreten, so zumindest für lange Zeit die Auslegung in der christlichen Tradition. Jahrhundertlang sollte dieser Mythos die Diskriminierung von...

DIE MÄNNLICHE SICHT AUF DIE WELT DOMINIERT PRAKTISCH SÄMTLICHE BEREICHE DES LEBENS: PHILOSOPHIE, RECHT, MEDIZIN USW.

Caroline Criado-Perez, Unsichtbare Frauen, Wie eine von Daten beherrschte Welt die Hälfte der Bevölkerung ignoriert, 2020, S. 261 ff.;
Elisabeth Greif/Eva Schobesberger, Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 2007, S. 112 ff.;
Ute Gerhard, ZRP 2001, 412 ff., „Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft“

- ◉ Männerzentriertheit der westlichen Welt (Androzentrismus).
- ◉ Recht:
 - „Unser heutiges Rechtssystem ist fast zur Gänze unter der **Ausgrenzung und dem Ausschluss von Frauen** entstanden.“ (*Greif/Schobesberger, aaO, S. 113*).
 - Prägnante „Plattformen“ für (patriarchal-)unbewusste Denkmuster sind: Rechtliche Generalklauseln, unbestimmte Rechtsbegriffe, Auslegung, Rechtsfortbildung.

Die Vorstellung der Welt ist, wie die Welt selbst, das Produkt der Männer: Sie beschreiben sie von ihrem Standpunkt aus, den sie mit dem der absoluten Wahrheit gleichsetzen.

SIMONE DE BEAUVOIR

- ◉ Wissenschaft - **Gender Data Gap** - Forschung & Lehre
 - Wer schreibt? Wer wird zitiert? Wer wird v. a. erforscht, befragt, seziert, analysiert, angehört, betrachtet und honoriert? Wer wirkt überzeugender? Wird ein Nachname, der in (wissenschaftlichen) Texten genannt wird, spontan eher mit einem Mann oder einer Frau assoziiert?
 - Seit 30 Jahren belegen internationale Analysen, dass in Schulbüchern Männer in Beispielsätzen im Verhältnis 3:1 häufiger als Frauen aufgeführt werden.

Susanne Baer, KrVJ Schr 2/1994, 157 ff., „Objektiv - neutral - gerecht? Feministische Rechtswissenschaft am Beispiel sexueller Diskriminierung im Erwerbsleben“

Erkenntnis ohne eigenen Standpunkt ist nicht möglich. Die sogenannte objektive Erkenntnis gibt oft nur vor, standpunktlos und damit neutral und richtig zu sein, während sie tatsächlich männlich ist.

Baer war und ist Professorin an div. jur. Fakultäten und war von 2011 bis 2023 Richterin am Bundesverfassungsgericht.

DIE MÄNNLICHE SICHT AUF DIE WELT DOMINIERT PRAKTISCH SÄMTLICHE BEREICHE DES LEBENS: PHILOSOPHIE, RECHT, MEDIZIN USW.

Caroline Criado-Perez, Unsichtbare Frauen, Wie eine von Daten beherrschte Welt die Hälfte der Bevölkerung ignoriert, 2020, S. 261 ff.;
Elisabeth Greif/Eva Schobesberger, Einführung in die Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl., 2007, S. 112 ff.;
Ute Gerhard, ZRP 2001, 412 ff., „Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft“

○ Medizin

○ Kulturgeschichte & Geschichtsschreibung

- Das menschliche Idealverhalten wurde nachweisbar in (oder seit) der römischen und frühbyzantinischen Kultur mit der Definition von Männlichkeit gleichgesetzt; Tugenden waren männlich besetzt, Laster weiblich.
- Die **Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte** der französischen Nationalversammlung von 1789, die eine Gültigkeit „für alle Menschen“ betonte, galt nur für weiße Männer. Dies kritisierte die Frauenrechtlerin *Olympe de Gouges* 1791 mit der **Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin** und forderte die rechtliche Gleichheit von Frau und Mann; sie wurde daraufhin 1793 mit der Guillotine hingerichtet.

○ Anthropologie

- Der Mythos vom männlichen Jäger und der weiblichen Sammlerin

○ Musik (Kompositionen, Produktionen), Filme (Rollen), Bücher (Charaktere), Sprache (Etymologie „Mensch“ = Mann)

○ Denkpsychologie

- Der Mythos vom genuin rationalen Mann und der genuin emotionalen Frau

Gender-Health-Gap

Warum Frauen medizinisch benachteiligt sind

Fast immer wurden Männern und Frauen exakt die gleichen Medikamente verschrieben. Nun aber weiß man: Je nach Geschlecht braucht es andere Dosen. Für Frauen hat das mitunter fatale Folgen. Das Umdenken kommt spät

7. August 2024 | 12. August 2024

Bei der Integration von geschlechtersensiblen Aspekten in das Medizinstudium gibt es Fortschritte in den letzten Jahren, wie eine aktuelle Befragung an den medizinischen Fakultäten zeigt. Eine flächendeckende systematische Integration ist jedoch noch in weiter Ferne.

Der Schluss der Forschenden ist deshalb: In Amerika müssen 30 bis 50 Prozent der Jäger weiblich gewesen sein. Eine strikte Arbeitsaufteilung nach Geschlechtern scheint also unwahrscheinlich. Die Forschenden gehen sogar davon aus, dass die Gruppen, in denen Frauen und Männer zusammen auf der Jagd waren, aufgrund der größeren Gruppengröße auch erfolgreicher waren.

Forschung über Jahrzehnte von Männern geprägt

IMPLIZITE NORMEN, DIE STRUKTURELL PATRIARCHAL SIND

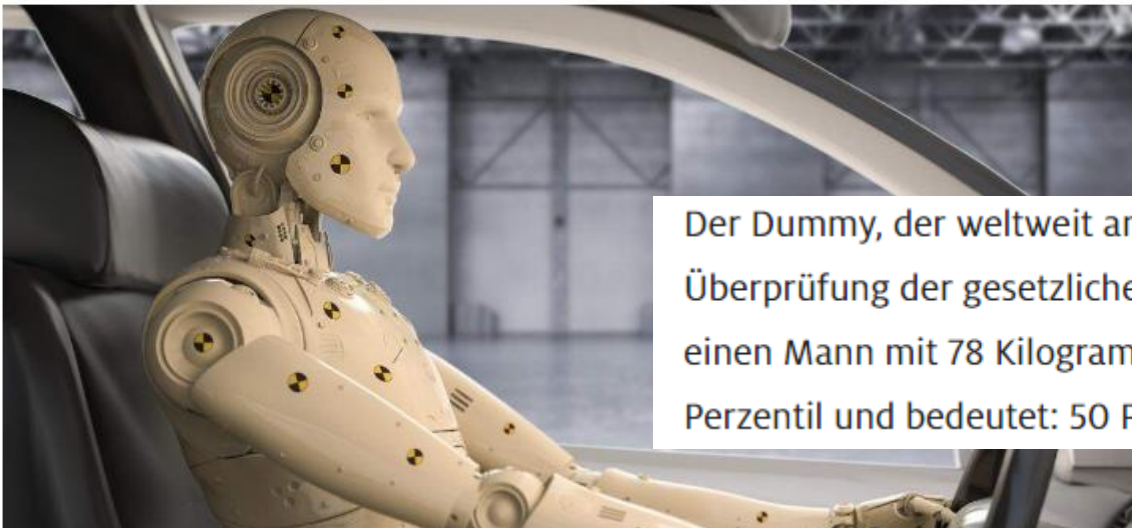
Caroline Criado-Perez, Unsichtbare Frauen, Wie eine von Daten beherrschte Welt die Hälfte der Bevölkerung ignoriert, 2020, S. 74 ff.

Neben Gesetzesregelungen sind dies DIN-Normen, sonstige Technik-Normen, Betriebsregularien, übliche Arbeitsweisen in Unternehmen sowie althergebrachte Vorgehensweisen in allen Bereichen der Wissenschaft, Forschung und Kunstkultur. Hinzu kommen kulturell determinierte Normen, Verhaltensweisen und Erwartungshaltungen.

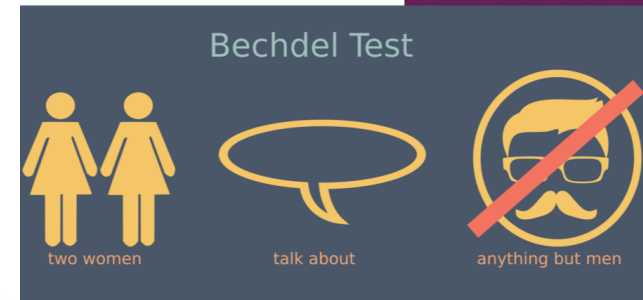
KAUM WEIBLICHE CRASH-DUMMYS

Sicherheitseinrichtungen im Auto primär auf Männer ausgerichtet

Anlässlich des Weltfrauentags macht der ÖAMTC auf fehlende Unfallforschung für Frauen aufmerksam. Bei Crashtests werden kaum weibliche Dummies verwendet, Sicherheitseinrichtungen im Auto sind deshalb primär für Männer adaptiert.



Der Dummy, der weltweit am häufigsten bei Frontal-Crashtests eingesetzt wird und auch zur Überprüfung der gesetzlichen Anforderungen bei Fahrzeugen dient, ist der **Hybrid III 50th**. Er stellt einen Mann mit 78 Kilogramm und einer Körpergröße von 1,75 Meter dar. "50th" steht für 50. Perzentil und bedeutet: 50 Prozent aller Männer sind kleiner/größer bzw. schwerer/leichter.



2021 DOPPELT SO VIELE MÄNNLICHE HAUPTROLLEN IN HOLLYWOODFILMEN WIE WEIBLICHE

PATRIARCHALE MÄNNERPHILOSOPHIE

-- am Beispiel von zwei der bekanntesten Vertreter der abendländischen Philosophie --

- ◉ *Kant* sprach den Frauen nur eine gewisse Art von Verstand zu, der sich seines Erachtens v. a. auf das Schöne beziehe, während das Erhabene den Männern vorbehalten blieb: „Der schöne Verstand wählt zu seinen Gegenständen alles, was mit dem feineren Gefühl nahe verwandt ist, und überlässt abstrakte Spekulationen oder Kenntnisse, die nützlich aber trocken sind, dem emsigen, gründlichen und tiefen Verstande” und: „Ihre Weltweisheit [die der Frauen] ist nicht das Vernünfteln, sondern Empfinden.”
 - *Kant*, Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen (1764), A 52, 53. Werke in zwölf Bänden. Werke II, 1960, S. 852f.
- ◉ *Hegel* erklärte: „Frauen können wohl gebildet sein, aber für die höheren Wissenschaften, die Philosophie und für gewisse Produktionen der Kunst, die ein Allgemeines fordern, sind sie nicht gemacht. Frauen können Einfälle, Geschmack, Zierlichkeit haben, aber das Ideale haben sie nicht” und *Hegel* folgerte daraus: „Stehen Frauen an der Spitze der Regierung, so ist der Staat in Gefahr, denn sie handeln nicht nach den Anforderungen der Allgemeinheit, sondern nach zufälliger Neigung und Meinung.”
 - *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), § 166, Zusatz.

DIE ERWEITERUNG DES JURISTISCHEN BLICKWINKELS

– VON RICHTER:INNEN & RECHTSANWÄLT:INNEN –

- ◉ Männliche Philosophie:
 - Herkömmliche abendländische Philosophie, die maßgeblich von Männerschriften und -denken geprägt ist.
- ◉ Feministisch-westliche Philosophie
 - Philosophie v. a. seit Ende des 19. Jhd. mit Blick zunächst auf die weiße, meist heterosexuelle Frau der westlichen Welt.
- ◉ Feministisch-globale Philosophie
 - Erweiterung der feministischen Diskussion auf nichtweiße, nichteuropäische und nicht wohlhabende Frauen iSd westlichen Lebensstandards.

